



Informationen zu Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

Mit dem Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz (BwEinsatzBerStG) wurde das **USG** zum 1. Januar 2020 neu gefasst.

Bereits in den nächsten Wochen **treten erste Änderungen in Kraft.**

Das bedeutet für Sie:

Einführung eines Wahlrechtes

Sie wählen, ob Sie anstelle der Erstattung Ihres Einkommenverlustes (z.B. aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit) die steuerfreie Mindestleistung beantragen. Ihre Wahl bindet Sie nur für die jeweilige Übung.

Auch als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger können Sie anstelle des Unterschiedsbetrages zwischen Ihren Versorgungsbezügen und Ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Mindestleistung, unter Anrechnung Ihrer Versorgungsbezüge, wählen. Allerdings ist dann daneben eine weitere Erstattung von Entgeltverlusten oder eine Entschädigung für dienstbedingt entgehende Einkünfte ausgeschlossen. Auch diese Wahl ist nur für die jeweilige Übung bindend.

Wegfall der Anrechnung auf die Mindestleistung

Die bisherige Anrechnung Ihrer Arbeitsentgelte, Erwerbsersatz Einkommen sowie Ihrer Einkünften aus Selbständigkeit auf die Mindestleistung entfällt. Es werden nur noch weitergewährte Arbeitsentgelte im öffentlichen Dienst, Dienstbezüge oder Versorgungsleistungen angerechnet.

Verlängerung der Antragsfrist

Die Frist zur Beantragung Ihrer Leistungen nach dem USG wurde von 3 auf 6 Monate nach Beendigung der Übung verlängert.

Änderung der Berechnungsgrundlage für Leistungen an Selbständige

Zur Berechnung Ihrer entgangenen Einkünfte ist nunmehr der letzte Ihnen vorliegende Einkommensteuerbescheid ausreichend. Die bisherige Einschränkung auf den für den letzten bzw. vorletzten Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheid vor Dienstantritt entfällt. Die Möglichkeit der Neubescheidung nach zwei Jahren für Reservistendienst im Jahr der Firmengründung entfällt ersatzlos.

Einführung des Reservistendienstes in Teilzeit

Sie können, soweit Sie auf Grundlage der neuen Wehrdienststart „Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft“ (§ 63b Soldatengesetz) herangezogen werden, Ihren Reservistendienst in Teilzeit beantragen. Die Leistungen zur Sicherung des Einkommens sowie die Reservistendienstleistungsprämie, die Zuschläge und das Dienstgeld werden Ihnen dann entsprechend anteilig gewährt.

Informationen über die Neufassung des USG zum 1. Januar 2020 erfolgen in einem gesonderten Merkblatt.

In bewährter Weise sind diese und weitere Informationen auf der USG Internetseite hinterlegt.

Ihr Referat für Unterhaltssicherungsleistungen